

Information - Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ Grundbucheintrag

Die Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald wurde im Juli 2022 in das Landessanierungsprogramm aufgenommen. Die Eigentümerinnen und Eigentümer im geplanten Sanierungsgebiet wurden im Rahmen der Vorbereitenden Untersuchungen, mit Schreiben vom 09.12.2022, informiert.

Die Satzung zur förmlichen Festlegung des Sanierungsgebietes wurde vom Gemeinderat am 21.06.2023 beschlossen und trat mit ihrer Veröffentlichung am 27.06.2023 in Kraft.

In dieser Sitzung wurden auch die Förderrichtlinien und die Eintragung des Sanierungsvermerks im Grundbuch (§ 143 Abs. 2 BauGB) beschlossen.

Das Sanierungsgebiet „Ortsmitte II“ wird im sog. „vereinfachten Verfahren“ gemäß § 142 Abs. 4 BauGB durchgeführt. Damit wurde die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften der §§ 152 – 156a BauGB ausgeschlossen.

Die Genehmigungspflichten der §§ 144 i. V. m. 145 BauGB wurden beibehalten.

Der Grundbucheintrag bedeutet für die Eigentümer und Eigentümerinnen im Sanierungsgebiet keine Nachteile. Allerdings muss für die Dauer der Sanierung von der Gemeinde die oben erwähnte sanierungsrechtliche Genehmigung auch für Maßnahmen, die keine baurechtliche Genehmigung benötigen, wie z. B. wertsteigernde Maßnahmen, Grundschuldeintragungen und Grundstückskaufverträge, erteilt werden. Diese Aufgabe erledigt in der Regel das Notariat. Außerdem zeigt der Eintrag das gesetzliche Vorkaufsrecht der Gemeinde (§ 24 Abs. 1 Nr. 3 BauGB) auf.

Der Sanierungsvermerk wird nach Aufhebung der Satzung, gemäß § 162 Abs. 3 BauGB, aus dem Grundbuch gelöscht. Für die Eigentümer entstehen dadurch keine Gebühren.

Weitere Informationen zur Sanierung finden Sie auf der Homepage der Gemeinde Ottenhöfen im Schwarzwald (<https://www.ottenhoefen.de/de/gemeinde/landessanierungsprogramm>).